

---

## Feuerwehrsatzung der Gemeinde Wutha-Farnroda

vom: 20.04.2010

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) und § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Februar 2009 (GVBl. S. 39) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.03.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wutha-Farnroda sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 ThürBKG) eine gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führen die Bezeichnung

- Freiwillige Feuerwehr Wutha
- Freiwillige Feuerwehr Mosbach
- Freiwillige Feuerwehr Farnroda
- Freiwillige Feuerwehr Schönau

(2) Sie sind selbständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Die Gemeindeverwaltung, insbesondere die Organe der Gemeinde und der Ortsteile unterstützen die örtlichen Feuerwehren bei der Mitgliedergewinnung.

### § 2

#### Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den Brandschutz, die allgemeine Hilfe im Sinne der §§ 1,2 und 9 ThürBKG, ferner Sicherheitswachen nach § 22 ThürBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Wutha-Farnroda die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürBKG).

### § 3

#### Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wutha-Farnroda gliedern sich in folgende Abteilungen:

- Einsatzabteilung
- Alters- und Ehrenabteilung
- Jugendabteilung

---

#### § 4

### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

#### § 5

### **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren**

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in Wutha-Farnroda haben oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Wutha-Farnroda zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Der ehrenamtliche Dienst in der Einsatzabteilung der Feuerwehr beginnt frühestens mit dem vollendeten 16. Lebensjahr und endet mit dem vollendeten 60. Lebensjahr.

Im Ausnahmefall und auf Antrag des Feuerwehrangehörigen kann die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden. Die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Wutha-Farnroda sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim jeweiligen Wehrführer oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

---

(6) Auf gemeinsamen Vorschlag des Ortsbrandmeisters und des jeweiligen Wehrführers, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

(7) Ein Wechsel eines Feuerwehrangehörigen einer Feuerwehr der Gemeinde Wutha-Farnroda in eine andere der Gemeindefeuerwehr ist nur zum Monatswechsel möglich. Den Wechsel verfügt der Ortsbrandmeister nach schriftlichen Antrag.

## § 6

### Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- der Vollendung des 60. Lebensjahres
- in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres
- dem Übergang zur Alters- und Ehrenabteilung
- dem Austritt aus privaten und gesundheitlichen Gründen, dem Tod u.a.m.
- dem Ausschluss

(2) Der Austritt muss, außer im Todesfall, schriftlich gegenüber dem jeweiligen Wehrführer oder Ortsbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund nach Anhörung des jeweiligen Wehrführers und des Ortsbrandmeisters, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr entpflichten. Mit der Entpflichtung endet die Zugehörigkeit zur Feuerwehr. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und von angesetzten Übungen
- gesundheitliche und geistige Nichteignung,
- grobe Verletzung der Dienstpflicht,
- dem Ansehen der Feuerwehr schädigendes Verhalten,
- grobes unkameradschaftliches Verhalten,
- Nichtbefolgen von Weisungen der Vorgesetzten,
- wiederholter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften

## § 7

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer, den Jugendfeuerwehrwart sowie die Mitglieder des Feuerwehrvorstandes.

- 
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters, der Wehrführer bzw. der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- für den Dienst geltende Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

## **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister und Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrvorstand ihm

- eine Ermahnung oder
- einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen.

Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 9 Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen des Ausscheidens aus Altersgründen (§ 5 Abs. 2), dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer oder Ortsbrandmeister erklärt werden muss
- durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend) und
- durch Tod des/der Kameraden/in.

---

## § 10 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehren führen die Bezeichnungen

- Jugendfeuerwehr Wutha
- Jugendfeuerwehr Mosbach
- Jugendfeuerwehr Farnroda
- Jugendfeuerwehr Schönau

(2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Als Leiter einer Jugendfeuerwehr soll nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und die Befähigung zum Gruppenführer hat.

(3) Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an dem für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilnehmen.

(4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehren und den Wehrführern, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

## § 11 Ortsbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

(1) Der Gesamtleiter der aus den Freiwilligen Feuerwehren Wutha, Farnroda, Mosbach und Schönau bestehenden Gemeindefeuerwehr ist der Ortsbrandmeister (§ 15 Abs. 1 ThürBKG).

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung (§ 13) der Freiwilligen Feuerwehren Wutha-Farnroda statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wutha-Farnroda angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Wutha-Farnroda ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wutha-Farnroda und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Er ist grundsätzlich mit der Gesamteinsatzleitung i. S. des § 23 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG beauftragt, soweit und solange der Bürgermeister die Gesamteinsatzleitung nicht im Einzelfall an sich zieht. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die Wehrführer und sonstige Führungskräfte der Feuerwehr zu unterstützen.

---

(6) Bei Verhinderung bestimmt der Ortsbrandmeister eine Führungskraft als Vertreter für die Zeit seiner Verhinderung. Soweit der Ortsbrandmeister einen Vertreter nicht rechtzeitig bestimmen kann, bestimmt der Bürgermeister diesen. Der Vertreter sollte die Qualifikation eines „Zugführers“ besitzen.

(7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(10) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.

## § 12

### **Wehrführerausschuss**

(1) Die Gemeinde Wutha-Farnroda hat mehrere Freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde zu koordinieren.

(3) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

## § 13

### **Jahreshauptversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Sie kann auch mit der Vereinsversammlung verbunden werden.

---

(3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesen Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Ortsbrandmeister und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## **§ 14**

### **Gemeinsame Hauptversammlung**

(1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wutha-Farnroda statt. Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesen Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(3) § 12 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

## **§ 15**

### **Wahlen**

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und die Jugendfeuerwehrwarte werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten einem entsprechenden Antrag mehrheitlich zugestimmt wird.

---

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zu übergeben.

## **§ 16 Feuerwehrvereinigungen**

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu Vereinen oder Verbänden zusammenschließen.

(2) Die örtlichen Feuerwehrvereine vertreten die Interessen der Feuerwehrangehörigen und unterstützen die örtlichen Freiwilligen Feuerwehren. Die örtlichen Feuerwehrvereine können auch Mitglieder aufnehmen, die nicht Angehörige der Feuerwehr sind.

(3) Die Gemeinde unterstützt die örtlichen Feuerwehrvereine finanziell im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

## **§ 17 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 21.11.2001 außer Kraft.

Wutha-Farnroda, 20.04.2010  
Gemeinde Wutha-Farnroda

Gieß  
Bürgermeister

- Siegel -